



Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.
Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen
Tel.: 0431 – 5403 – 350
Fax: 0431 – 5403 – 355

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel**

Per E-Mail an Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2182**

Kronshagen, den 11.12.2013

**Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig - Holstein e. V. (LSSH) zur
Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Drucksache 18/918)
und zum Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP und CDU: Änderung des Spielbankgesetzes
des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1125).**

Sehr geehrter Herr Wagner,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen und zum Gesetzentwurf zur Änderung des Spielbankgesetzes Stellung zu nehmen. Auch für die Übersendung der Lesefassung möchte ich mich bei Ihnen bedanken. Unsere Stellungnahme finden Sie folgend.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Patrick Sperber



Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.
Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen
Tel.: 0431 – 5403 – 350
Fax: 0431 – 5403 – 355

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Wirtschaftsausschuss

Postfach 7121

24171 Kiel

Per E-Mail an Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Kronshagen, den 11.12.2013

Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig - Holstein e. V.
(LSSH) zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von
Spielhallen (Drucksache 18/918) und zum Gesetzentwurf zur Änderung des
Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1125)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Vogt,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, Stellung zu aktuellen Gesetzesänderungen zu nehmen:

Inhalt

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG) (Drucksache 18/918).....	3
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP und CDU: Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1125):.....	8

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG) (Drucksache 18/918)

Im Rahmen des Beitritts Schleswig-Holsteins zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV) müssen die Bestimmungen des Spielhallengesetzes angepasst werden. **Der uns vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet wertvolle Verbesserungen des Spielerschutzes, in dem er die strukturelle Prävention des pathologischen Glücksspiels verbessert.** Insbesondere die in § 4 vorgesehenen Regelungen halten wir diesbezüglich für wirksam. Das Verbot des Angebots und des Verzehrs von Speisen sowie das Rauchverbot machen Spielunterbrechungen wahrscheinlicher, weil der Spieler die Spielhalle zumindest kurzzeitig verlassen muss. Der so unterbrochene Spielfluss ermöglicht, dass sich der Spieler seiner Situation, d.h. seiner Verluste, seines Spielverhaltens und seines ggf. eingetretenen Kontrollverlusts gewahr werden kann. Die Entwicklung eines problematischen oder pathologischen Spielverhaltens wird somit weniger wahrscheinlich. Schwerstabhängige Spieler verzichten eventuell auf die Befriedigung der Bedürfnisse Essen und Rauchen, jedoch nicht die Menschen, die sich noch am Anfang der Suchtentwicklung befinden. Das Verbot des Angebots von alkoholischen Getränken unterstützt diesen positiven Effekt, weil die zunächst enthemmende und später betäubende Wirkung des Alkohols ausbleibt, wodurch wiederum dem Kontrollverlust vorgebeugt wird.

Diese Weiterentwicklung des Spielerschutzes ist unseres Erachtens durch das herausragende Gefahrenpotential der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (folgend: Geldspielgeräte) gerechtfertigt. Bereits vor 1 ½ Jahr hatten wir Gelegenheit, im Rahmen der ursprünglichen Gesetzgebung zum SpielhallenG Stellung zu nehmen¹. Da wir bereits damals die besonderen Gefahren des Automatenspiels darstellten, möchten wir bezüglich des Gefahrenpotentials nur drei wesentliche empirische Befunde darlegen und ansonsten auf unsere damalige Stellungnahme verweisen. Weitere Hintergrundinformationen, sind in unserer Stellungnahme zum Glücksspielgesetz² (Umdruck 17/2172) zu finden.

Die Pressemitteilung zur PAGE-Studie³ von Herrn Dr. Rumpf aus Lübeck machte deutlich, dass es sich bei den Spielangeboten sowohl der Glücksspiel-, als auch der Geldspielautomaten, um ein sehr gefährliches Angebot handelt.

Zitat: „Der deutlichste Zusammenhang zwischen Spielform und dem Vorliegen der Diagnose Pathologisches Glücksspielen ergibt sich für Personen, die an Geldspielautomaten in Spielhallen bzw. Gastronomiebetrieben gespielt hatten oder am Kleinen Spiel im Casino teilnahmen. Für Nutzer dieser Angebote findet sich, verglichen mit den übrigen Befragten, jeweils eine um den Faktor 5,7 erhöhte Chance für die Diagnose des Pathologischen Glücksspielens.“

Zu einem ähnlichen Ergebnis kamen die Untersuchungen von Meyer et al. bei der Entwicklung eines testtheoretisch abgesicherten Bewertungsinstrumentes zur Einschätzung des Gefährdungspotentials von Glücksspielen. Danach fallen in das erste Cluster, das mit einem sehr hohen Gefährdungspotential

¹Umdruck 17/3153: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/umdrucke/3100/umdruck-17-3153.pdf>

² <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/umdrucke/2100/umdruck-17-2172.pdf>

³ Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE). Rumpf, P. D.-J. (2011). Abgerufen am 25.03.2013 von http://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/news/2011_02_16_Pressemeldung_Rumpf.pdf

einhergeht, die Geldspielgeräte und die Glücksspielautomaten der Spielbanken (Meyer & Bachmann 2011⁴).

Das Institut für Therapieforschung aus München (IFT) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Novelle der Spielverordnung vom 17.12.2005 evaluiert⁵. Der Bericht macht unter anderem deutlich, dass sehr viele der Automatenspieler abhängig sind und dass Jugendliche in der Gastronomie oftmals ungehindert an den Automaten spielen können. Im Kurzbericht finden sich auf Seite 19 Angaben zur Anzahl süchtiger Spieler an Spielautomaten.

Zitate: „

52% der Spieler in Spielhallen bzw. 38% in Gaststätten gaben an, dass sie selbst die Kontrolle über das Spielen an GSG verloren haben und meinten, dass 67% bzw. 58% der anderen Spieler die Kontrolle verloren haben (Spl).

42% bzw. 30% der Spieler hatten eine Diagnose Pathologisches Glücksspielen, und 6% bzw. 4% waren schon in Behandlung (Spl) (Achtung: Stichprobenverzerrung beachten; vgl. Kapitel 3.1.7)

Sowohl in den Experteninterviews wie in der Literatur wird auf Verstöße beim Jugendschutz in Gaststätten hingewiesen. Die Ergebnisse der Untersuchung unterstützen diese Hinweise:

- *Der Kenntnisstand von Betreibern von Gaststätten zu notwendigen Maßnahmen für den Jugendschutz war schlecht und auch deutlich geringer als in Spielhallen: Nur 56% der Betreiber konnten die Kontrolle des Alters als Maßnahme aktiv nennen, und je 94% wussten nicht, dass zur Durchsetzung des Jugendschutzes bei zwei Geräten eine ständige Aufsicht und bei drei Geräten „technische Sicherungsmaßnahmen“ notwendig sind (BI).*
- *Nur 11% hatten angegeben, dass sie in den letzten vier Wochen ein Spielverbot für Jugendliche ausgesprochen haben, und nur 50% eine Nachfrage nach dem Alter bei jung aussehenden Personen (BI).“ (IFT, 2010)*

Die Berichte aus den Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen in Schleswig – Holstein stützen diese wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Bundesgebiet und machen deutlich, dass die Automaten auch aus Sicht der Betroffenen das bisher gefährlichste Glücksspielangebot sind.

Das grundsätzliche Problem der Geldspielgeräte ist unseres Erachtens, dass sie kein Unterhaltungsspiel mehr sind, sondern, dass sie durch ihre technische Gestaltung zu Glücksspielgeräten entwickelt wurden. Die seit Jahren sinkenden Umsatzanteile des staatlichen Glücksspiels sind sicherlich auch durch den stark gestiegenen Umsatzanteil der Geldspielgeräte zu erklären (vgl. Tabelle 1). Hier scheint es einen Zusammenhang mit der Novellierung der Spielverordnung im Jahre 2006 zu geben.

⁴ Meyer, G. & Bachmann, M. (2011). Spielsucht. Ursachen, Therapie und Prävention von glücksspielbezogenem Suchtverhalten (3., vollst. überarb. und erw. Aufl.). Berlin: Springer.

⁵ Kurzbericht zur Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17.12.2005 abgerufen am 5.12.2013 von <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/I/ift-bericht-spielverordnung-kurzfassung,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Tabelle 1: Anteile am Gesamtumsatz der Glücksspiel-Anbieter (Quelle: Meyer, 2011⁶)

	2002	2004	2005	2008	2009	2010	2011
Spielbanken	40,2%	38,4%	39,7%	32,3%	28,6%	19,6%	18,9%
Geldspielautomaten	20,3%	21,3%	20,6%	32,6%	50,9%	54,7%	55,6%
Lotto- und Totoblock	30,6%	30,8%	39,2%	27,3%	29,2%	20,6%	20,5%
Klassenlotterie	4,9%	5,1%	5,1%	3,2%	2,4%	1,5%	1,4%
Fernsehloterie	1,6%	2,0%	2,2%	2,5%	2,6%	1,9%	1,9%
Prämien- und Gewinnsparen	1,6%	1,9%	1,8%	1,9%	2,0%	1,5%	1,5%
Pferderennen	0,9%	0,5%	0,5%	0,3%	0,3%	0,2%	0,2%

Der Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. hat 2012 die Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland und in den Bundesländern erfasst (Trümper & Heimann, 2012⁷). Die beiden folgenden Abbildungen machen deutlich, dass es in S-H ein sehr großes Angebot von Geldspielautomaten gibt, das insbesondere seit 2006 ausgebaut wurde.

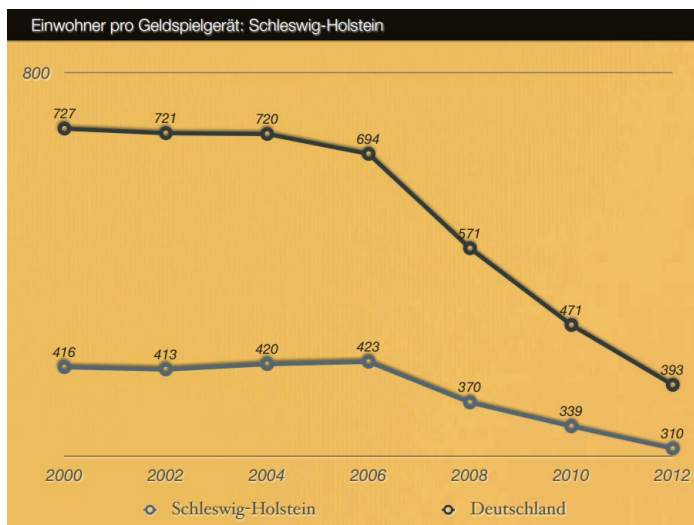


Abbildung 1: Einwohner pro Geldspielgerät in S-H und BRD in den Jahren 2000 bis 2012, Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. Juni 2012

Im Jahr 2012 kam in S-H auf je 310 Einwohner ein Geldspielgerät. Im bundesweiten Vergleich liegen wir damit an der Spitze, nur Rheinland – Pfalz hat mit 248 Einwohnern pro Geldspielgerät eine noch höhere Versorgungsdichte.

⁶ <http://www.dhs.de/datenfakten/gluecksspiel.html>

⁷ http://akspielsucht.de/?page_id=916



Abbildung 2: Einwohner pro Geldspielgerät in den Bundesländern im Jahr 2012, Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. Juni 2012

Die Gestaltung der Automaten, d. h. Spieldauer, Gewinn- und Verlustmöglichkeiten usw. sind durch die Spielverordnung geregelt, d. h. durch Bundesrecht. Um den Spielerschutz im Land wirksamer zu machen, ist daher auch eine entsprechende Bundesratsinitiative notwendig, ähnlich wie dies in der vorangegangenen Legislaturperiode von den Fraktionen B 90/DIE GRÜNEN und SPD in der Drucksache [17/1591](#) (neu) beantragt wurde. Im Spielhallengesetz fehlen bisher folgende Maßnahmen:

- Bauliche Maßnahmen zur Einlasskontrolle in Spielhallen, wie z. B. die Nutzung von Drehkreuzen⁸.
- Teilnahme der Spielhallen am übergreifenden Sperrsystem von Lotto und den Spielbanken.
- Abgestuftes Sanktionsverfahren bei Verletzungen der Regelungen bis zum Widerruf der Erlaubnis.
- Verbindliche, zeitlich und in ihrer Anzahl geregelte Kontrollen.

In der Gewerbeordnung und der Spielverordnung fehlen bisher folgende Maßnahmen:

- Verbot der Geldspielgeräte in der Gastronomie und anderen öffentlichen Bereichen.
- Freischaltung der Geräte durch den Personalausweis, um Jugendliche vom Spiel auszuschließen und die gleichzeitige Nutzung mehrerer Automaten zu verhindern.
- Änderung der Spielverordnung mit dem Ziel, die Geräte zu einem Unterhaltungsspiel zurück zu bauen und Glücksspiele im staatlichen Monopol zu behalten. Z.B.:
 - o Längere Mindestspielzeiten pro Spiel.
 - o Spielunterbrechungen: z. B. nach einer Stunde spielen werden alle Spielvorgänge beendet und Gewinnbeträge abgerechnet.
 - o Verbot von Automatikfunktionen.
 - o Die maximalen Gewinn- und Verlustmöglichkeiten sind deutlich senken.

⁸ Die Firma Novomatic nutzt derartige Systeme in Österreich, siehe http://www.novomatic.com/de/corporate_information/responsible_gaming

- Das Umgehen der Spielverordnung z. B. durch die Umrechnung von Geld in Punkte muss wirkungsvoll verhindert werden.

Weitere Vorschläge und Hintergründe sind im Kapitel 4. „Automaten Geldspielautomaten: Glücksspielsuchtrisiko Nummer 1!“ unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neuordnung des Glücksspiels im Umdruck⁹ 17/2172 zu finden. Für Rückfragen zu den Verbesserungsvorschlägen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

⁹ <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/umdrucke/2100/umdruck-17-2172.pdf>

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP und CDU: Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1125):

Der Gesetzesentwurf sieht eine Gleichbehandlung vom gewerblichen Unterhaltungsspiel mit dem Glücksspiel vor. Diese geforderte Gleichbehandlung trägt einerseits der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den Geldspielgeräten nicht mehr um Unterhaltungsgeräte (s. o.), sondern um Glücksspielautomatengeräte handelt. Diese Einschätzung entspricht aus unserer Sicht gegenwärtig der Realität und kann dann u. E. nur bedeuten, dass weitere Gesetzesanpassungen nötig sind, um die Ziele¹⁰ des 1. GlüÄndStV zu erreichen. So müsste dann beispielsweise das gewerbliche Automatenenspiel in Spielhallen und in der Gastronomie, derzeit noch als Unterhaltungsspiel bezeichnet, unter die Aufsicht des Innenministeriums gestellt werden, wie das Glücksspielangebot in den Spielbanken S-H und bei NordwestLotto S-H auch. Leider käme es dann auch zu einer massiven Standortausweitung mit 428 Glücksspielorten in Schleswig-Holsteiner Spielhallen¹¹ und unzähligen Glücksspielstandorten in der Gastronomie. Die Glücksspielstandorte müssten dann unserer Meinung nach stark reduziert werden und Glücksspielangebote in für Kinder und Jugendlichen zugänglichen Bereichen vollständig verboten werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

¹⁰ Ziele des Ersten GlüÄndStV:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

¹¹ Diese Zahl stammt vom Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V. (Umdruck 18/1513 (neu))